

Stenographisches Protokoll

78. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 30. Oktober 1952

1. Bundesrat	Inhalt	
a) Zuschrift des Steiermärkischen Landtages, betreffend die Entsendung Albert Hofbauers als Mitglied und Karl Operschalls als Ersatzmitglied in den Bundesrat (S. 1721)		kein Einspruch (S. 1729) Entschließungen (S. 1723) — Annahme (S. 1729) b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1952: Bundesgesetz über die Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche Berichterstatte: Pfaller (S. 1730) Redner: Dr. Fleischacker (S. 1731), Dr. Klemen (S. 1733) und Rösch (S. 1738) kein Einspruch (S. 1739)
2. Personalien	Entschuldigungen (S. 1721)	
3. Bundesregierung	a) Zuschriften des Bundeskanzlers, betreffend die Enthebung der Bundesregierung und ihre Wiederbetrauung durch den Bundespräsidenten sowie betreffend die Zusammensetzung der neuen Bundesregierung (S. 1722) b) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend Neufestsetzung der Zahl der von den einzelnen Bundesländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (S. 1722)	Eingebracht wurde Anfrage der Bundesräte Rösch, Riemer, Knechtelsdorfer u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Erstattung der von den Bundesbehörden erhobenen Verwaltungsstrafgelder und Erlöse verfallener Gegenstände (57/J-BR/52)
4. Verhandlungen	a) Beschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1952: Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern Berichterstatte: Dr. Lugmayer (S. 1722 und S. 1729) Redner: Dr. Ulmer (S. 1723), Dr. Duschek (S. 1724) und Großbauer (S. 1728)	Anfragebeantwortungen Eingelangt sind die Antworten des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Duschek u. G. (48/A. B. zu 55/J-BR/52) des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Flöttl u. G. (49/A. B. zu 56/J-BR/52) des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Riemer, Salzer u. G. (50/A. B. zu 54/J-BR/52)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzender **Grundemann**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 78. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 25. Juli 1952 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Beck, Brand, Haller, Vögel und Krammer.

Eingelangt ist ein Schreiben des Steiermärkischen Landtages. Ich bitte den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. **Duschek**:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates.

In Erledigung der do. Zuschrift vom 9. 10. 1952 wird folgendes bekanntgegeben:

Mit dem Schreiben vom 30. 9. 1952 hat Frau Rosa Rück mitgeteilt, daß sie ihre Stelle als Mitglied des Bundesrates zurücklege.

Ferner hat mit dem Schreiben vom 30. 9. 1952 Frau Stefanie Psonder bekanntgegeben, daß sie ihre Stelle als Ersatzmitglied des Bundesrates zurücklege.

Der Steiermärkische Landtag hat daher in seiner Sitzung am 14. Oktober 1952 Neuwahlen durchgeführt und entsendet auf Grund dieser Wahl in den Bundesrat:

als Mitglied: Albert Hofbauer, Bergarbeiter in Kainisch 41 bei Bad Aussee,

als Ersatzmitglied: Karl Operschall, zweiter Landtagspräsident in Eisenerz.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages:
Wallner“

Vorsitzender: Herr Albert Hofbauer ist heute zum ersten Male im Hause erschienen. Ich werde sogleich seine Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wolle der Herr Bundesrat die Angelobung mit den Worten: „Ich gelobe“ leisten.

Schriftführer Dr. Duschek verliest die Angelobungsformel. — Bundesrat Hofbauer leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße die erschienenen Mitglieder der Bundesregierung.

Zur Kenntnis gebracht werden ferner zwei Schreiben des Bundeskanzlers, betreffend die Enthebung der Bundesregierung und ihre Wiederbetrauung durch den Herrn Bundespräsidenten sowie betreffend die Zusammensetzung der neuen Bundesregierung.

Vorsitzender: Hierauf habe ich folgendes zu bemerken: Der Herr Bundeskanzler und die nicht erschienenen Mitglieder der Bundesregierung bitten, ihre Abwesenheit zu entschuldigen, da gerade jetzt im Nationalrat die Debatte über die vom Herrn Bundeskanzler am 28. Oktober 1952 abgegebene Regierungserklärung stattfindet, bei der diese Mitglieder der Bundesregierung anwesend sein müssen. Für den Fall, daß die Nationalratsdebatte früher beendet sein wird, werden der Herr Bundeskanzler und die übrigen Mitglieder der Regierung im Bundesrat erscheinen.

Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. Duschek:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 7. Oktober 1952 die Zahl der von den einzelnen Bundesländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder im Sinne des Art. 34 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Art. III des 2. Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 232, nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung vom 1. Juni 1951 wie folgt neu festgesetzt:

Wien	12 Mitglieder
Niederösterreich	9 „
Steiermark	7 „
Oberösterreich	7 „
Kärnten	3 „
Tirol	3 „
Salzburg	3 „
Burgenland	3 „
Vorarlberg	3 „

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt Mitteilung zu machen.

Wien, am 7. Oktober 1952

Der Bundeskanzler:

Figl“

Vorsitzender: Dient den Mitgliedern des Bundesrates zur Kenntnis.

Eingelangt ist ferner ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates sowie ein Beschluß dieser Körperschaft, betreffend ein Kulturübereinkommen mit Italien, die beide Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Obmann des zuständigen Ausschusses zur Vorberatung zugewiesen. Der Ausschuß hat die Beschlüsse des Nationalrates bereits beraten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall. Mein Antrag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir gehen nun in die Tagesordnung ein.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1952: **Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern.**

Berichterstatler **Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Wir beschäftigen uns heute mit dem zweiten Kulturübereinkommen, das in der Zweiten Republik Tatsache werden soll. Im Jahre 1947 haben wir bekanntlich ein Kulturabkommen mit Frankreich genehmigt.

Das Kulturabkommen mit Italien, das uns heute vorliegt, enthält folgende wesentliche Punkte: In beiden Ländern sollen zwei Zentren bestehen, die die gesamten kulturellen Beziehungen, von denen im Vertrag gesprochen wird, regeln und leiten. Es ist einerseits das italienische Kulturinstitut in Wien, das bereits im Vertrag vom Jahre 1935 vorgesehen war, damals aber noch nicht in Wirksamkeit treten konnte und das jetzt wiedereröffnet werden soll. Auf der anderen Seite soll das österreichische Historische Institut in Rom zu einem österreichischen Kulturinstitut ausgebaut werden. Für beide Institute ist die größtmögliche Erleichterung hinsichtlich aller Abgaben und Steuern vorgesehen.

An die Wiederaufnahme der Tätigkeit dieser beiden Kulturinstitute schließen sich noch eine Reihe von Maßnahmen an, die alle eine Verdichtung der kulturellen Beziehungen bezwecken, so zum Beispiel die Errichtung einer Lehrkanzel an der Universität Wien mit einem italienischen Gastprofessor und umgekehrt die Errichtung einer Lehrkanzel in Rom mit einem österreichischen Gastprofessor. An den Universitäten und anderen Hochschulen in beiden Ländern ist die Errichtung

von Lektoraten geplant, um die Kenntnis der beiden Sprachen an den Hochschulen zu fördern. Weiter sind vorgesehen: der Austausch von Studenten an den Hochschulen, die Förderung des italienischen Sprachunterrichtes an den österreichischen mittleren Lehranstalten und des deutschen Sprachunterrichtes in Italien, Studien- und Reisestipendien und überhaupt Maßnahmen, um die Studenten in den beiden Ländern in stärkere Berührung mit der anderen Kultur zu bringen, die Anerkennung der akademischen Grade und Titel in voller Gegenseitigkeit, eine möglichst enge Verbindung der zwei Länder auf dem Gebiete der bildenden Kunst, der Musik und des Theaters sowie Auswertung der Archive für geschichtliche Studien in beiden Ländern. Der Leihverkehr mit Büchern soll intensiviert und die Verbreitung von Zeitungen gesteigert werden. Auch Übersetzungen wichtiger Werke sind vorgesehen.

Zur Durchführung aller dieser Maßnahmen ist geplant, eine paritätische Kommission einzusetzen, die wenigstens einmal im Jahr, abwechselnd in Wien und in Rom, tagen soll. Das Abkommen ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und wird so lange fort dauern, als es nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.

Der Nationalrat hat bei der Behandlung dieses Übereinkommens zwei Entschließungen angefügt. Die eine Entschließung betrifft die Wahrung des Kulturabkommens mit Italien vom Jahre 1935, besonders in Hinsicht auf die Einrichtung der Akademie der Wissenschaften und des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Die zweite Entschließung betrifft die Anerkennung akademischer Titel und Grade für Südtiroler Studenten, die in Österreich studieren wollen. Das heißt also, daß die akademischen Titel und Grade, die Südtiroler bei einem Studium in Österreich erwerben, in Italien keiner Nostrifizierung mehr bedürfen, sondern auch für Italien unmittelbar Geltung haben.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und den beiden Entschließungen beizutreten.

Die Entschließungen haben folgenden Wortlaut:

1.

Der Nationalrat gibt dem Wunsche Ausdruck, daß der Art. 2 des Kulturabkommens mit Italien vom Jahre 1935 in das Schlußprotokoll zu dem gegenwärtigen Abkommen vollinhaltlich übernommen wird und daß, soweit wissenschaftliche Belange in Frage kommen, auch die alten und heute noch

sachlich begründeten Rechte der Akademie der Wissenschaften und des Institutes für österreichische Geschichtsforschung — namentlich auch bei der Auswahl der Stipendiaten und bei der Stellung der Arbeitsthemen — im Schlußprotokoll ausdrücklich festgelegt werden.

2.

Der Nationalrat erwartet, daß die im Art. 10 des Übereinkommens vorgesehene Anerkennung akademischer Titel und Grade im Einklang mit Art. 16 und im Sinne des Pariser Vertrages so durchgeführt wird, daß jenen Südtirolern, die dem Hochschulsstudium in ihrer Muttersprache an österreichischen Hochschulen obliegen wollen, die dort erworbenen Titel und Grade in Italien ohne Nostrifikation in gleicher Weise anerkannt werden, wie wenn sie den entsprechenden Titel oder Grad an einer italienischen Hochschule erworben hätten.

Bundesrat Dr. Ulmer: Hohes Haus! Die gegenständliche Vorlage wird natürlich auch von meiner Fraktion lebhaft begrüßt. Ich will aber nicht verhehlen, daß es uns wie wahrscheinlich auch Ihnen wesentlich größere Freude bereitet hätte, wenn dieses Abkommen, dieser Staatsvertrag zwischen Österreich und Italien, doch etwas mehr, sogar wesentlich mehr bieten würde, als er tatsächlich bringt. Es fällt auf, daß über Dinge, die beinahe selbstverständlich sind, hier reichlich viel Worte gemacht werden müssen und daß ein recht erheblicher Apparat aufgebaut werden muß, um etwas zu erreichen, was im gesamten gesehen nicht sehr bedeutend ist.

Wenn es beispielsweise als notwendig erachtet wird, ein eigenes Verfassungsgesetz zu beschließen, damit das österreichische Kulturinstitut in Rom und das italienische hier in Wien von ein paar hundert Schilling Grundsteuer befreit werden, so werden wir auch dies tun, doch glaube ich, daß dabei Aufwand und Erfolg in einem Mißverhältnis stehen. Ich kann mir vorstellen, daß andere Dinge, zum Beispiel die elementare Tatsache, daß alljährlich hunderttausend oder mehr Österreicher ohne Visum und ohne allzu hemmende Devisenvorschriften in das schöne Land Italien fahren können, die Annäherung zwischen den Kulturen dieser beiden Völker und zwischen den beiden Völkern selbst wesentlich mehr zu fördern in der Lage sind als der zur Diskussion stehende Kontrakt. Immerhin ist er in seiner Art zweifellos ein weiterer Schritt zur Annäherung unserer beiden Kulturen; er ist in diesem Sinne gewissermaßen ein Baustein der allgemeinen Friedenspolitik.

Gerne hätten wir gewünscht — so sagte ich schon —, daß dieser Baustein größer wäre. Darüber hinaus müssen wir aber den Wunsch äußern, daß dieser Kontrakt durch einige Bestimmungen anderer Art ergänzt werden sollte, damit er seinen Zweck erfüllen kann, unsere österreichische und die italienische Kultur und die beiden Völker wahrhaft einander näherzubringen.

Wir sind uns doch bewußt, daß da und dort ein enger Kontakt und mehr als das, geradezu eine Überlagerung, ich möchte fast sagen, eine Verzahnung der österreichisch-deutschen und der italienischen Kultur schon besteht. Dort geht es daher nicht so sehr darum, diese zu fördern, sondern mehr darum, zu verhüten, daß diese Verzahnung, dieses Ineinander-greifen nicht zu einer Kollision, ja darüber hinaus zu einem Konflikt führt. Solche Besorgnisse sind nicht ganz unbegründet.

Als ich vor etwa 14 Tagen wieder einmal durch Bozen kam, auf der Talferbrücke stand und das bekannte italienische Siegesdenkmal aus dem ersten Weltkrieg vor mir sah, dessen große Relieffigur, man kann wohl sagen, in drohender Gebärde nach Norden weist, erinnerte ich mich meiner restlichen Lateinkenntnisse und übersetzte die aufdringliche Denkmalinschrift ungefähr so: „Bis hieher haben wir die Zeichen unseres Sieges getragen. Wir sind gekommen, den anderen Kultur zu bringen, sie in Recht und Sitte und in den Künsten zu lehren.“ Angesichts solcher Denkmäler und ähnlicher Dinge besteht die Besorgnis wohl zu Recht, daß unter Umständen auch dann, wenn Kulturen sehr einander angenähert, ja übereinander verlagert sind, das nicht immer unbedingt zum Besten gereichen muß. Wenn ich mir vorstelle, daß beispielsweise in Triest ein österreichisches Denkmal stünde, auf dem es hieße: „Bis hieher haben wir unsere österreichische Kultur getragen, Häfen gebaut und die anderen die Schifffahrt gelehrt“, so würde dies in Italien wohl mit Recht sehr große Verwunderung und Bestürzung hervorrufen.

So glaube ich denn, daß in Kulturabkommen — ich meine nicht nur das vor uns liegende, sondern Kulturabkommen überhaupt — nach Möglichkeit auch dafür Vorsorge getroffen werden sollte, daß sich kulturelle Potenz nicht zur politischen Aggression auswächst. Es wäre sehr wünschenswert, wenn in Kulturabkommen nicht nur dafür eigene Kommissionen vorgesehen würden, ob man dieses oder jenes Zeugnis nostrifizieren muß, ob diese oder jene Schule auch von dem anderen Staat anerkannt wird und dergleichen mehr, sondern wenn man auch darüber Vereinbarungen treffen würde, daß die einander nähergebrachten Kulturen in einem friedlichen Nebeneinander ihre Funktionen erfüllen.

Kurz gesagt: Dem vorliegenden Kulturabkommen wünschen wir alle den besten Erfolg. Ob die erstrebte Annäherung unserer Kulturen in der Tat immer zu einer fruchtbaren Synthese werden wird, das wird sich aber nicht so sehr am Schicksal dieses Vertragswerkes, nicht hier an diesem Papier, sondern dort erweisen, wo diese Kulturen tatsächlich schon ineinandergreifen, ineinander verzahnt sind, dort, wo sie in Volk und Land, in Blut und Boden wirksam sind — in Südtirol.

Bundesrat Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Es ist im Grunde eine Selbstverständlichkeit, daß meine Fraktion dieses Abkommen begrüßt und ihm zustimmt. Ist es doch zweifellos ein Schritt, wenn auch — und da kann ich Herrn Dr. Ulmer vollkommen recht geben — ein sehr bescheidener Schritt auf dem Wege zur internationalen Verständigung und Zusammenarbeit. Wir wollen daran die Hoffnung knüpfen, daß einige nicht ganz erfreuliche Einzelercheinungen in dem Zusammenleben zwischen Italien und Österreich, die sich rund um das Pariser Abkommen gruppieren, im Zusammenhang mit diesem Kulturabkommen in absehbarer Zeit verschwinden werden.

Hoher Bundesrat! Ich glaube, wir sollen uns doch auch nicht verhehlen, daß dieses Kulturabkommen nur ein Stück Kulturfassade ist, in einem ähnlichen Sinn wie etwa die Salzburger Festspiele. Ich möchte mich hier nicht darüber auslassen, was Kultur ist und was sie bedeutet, weil es da verschiedene Meinungen gibt. Aber in einem ist man sich einig: daß Kultur durch die Pflege von Kunst und Wissenschaft sowie durch den allgemeinen Lebensstandard eines Volkes, nicht den Lebensstandard der sogenannten oberen Zehntausend, sondern den Lebensstandard der breiten Schichten der Bevölkerung, bestimmt wird. Diese Dinge hängen zusammen.

Wissenschaft und Lebensstandard stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Die Entwicklung der Naturwissenschaften in den letzten hundert Jahren, die einen ungeheuer stürmischen Verlauf genommen hat, die vor allem in den Anwendungsgebieten der Medizin und der Technik sichtbar ist, hat es ermöglicht, daß parallel mit ihr eine ebenfalls in der Geschichte vorher nie dagewesene Vermehrung der Menschen einhergegangen ist, deren Zahl sich in ungefähr demselben Zeitraum von annähernd hundert Jahren auf das Doppelte vergrößert hat.

Wäre dieser Fortschritt der Wissenschaft nicht gewesen, so hätten diese vielen Menschen nicht die Möglichkeit zum Leben gehabt, und es ist zwar drastisch gesprochen, aber bestimmt nicht zu widerlegen, wenn ich sage, daß die Hälfte von uns, die wir hier in diesem

Saale sind, entweder überhaupt nicht in das Leben getreten oder schon längst gestorben wäre, wenn es diese Fortschritte nicht gegeben hätte. Dies nur zur Bedeutung der Wissenschaft für das menschliche Leben überhaupt.

Meine Damen und Herren! Wir reden sehr viel von unserer österreichischen Kultur; besonders viel reden wir davon seit 1945. Auch im Parlament bilden die Budgetdebatten und alle möglichen anderen Gelegenheiten einen Anlaß, über das Problem der österreichischen Kultur zu sprechen.

Auch bei diesem Abkommen sind im Nationalrat Worte gefallen, die sich mit dem Kulturproblem befaßt haben. Ich erinnere Sie auch daran, daß vor ungefähr einem halben Jahr bei Beratung des Gesetzes über die Promotion sub auspiciis praesidentis der Herr Bundesrat Dr. Übelhör sehr bewegte Worte für die österreichische Wissenschaft und die österreichische Kultur gefunden hat. Nun, ich möchte nicht wieder in diese Kerbe schlagen, sondern mich darauf beschränken, einige Feststellungen zu machen.

Ich habe einige unserer Bundesfinanzgesetze aus den letzten 25 Jahren herausgegriffen und dabei festgestellt, daß der Anteil des Kapitels 12 Titel 2: Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke, im Jahre 1927 1·32 Prozent des gesamten Budgets ausgemacht hat. Das war schon sehr wenig. Aber zehn Jahre später waren es nur 1·09 Prozent, weitere zehn Jahre später, im Jahre 1947, 0·85 Prozent, und im Vorschlag für das Jahr 1952 sind es nicht mehr ganz 0·8 Prozent! Das sind ein paar nüchterne Zahlen. Aber in ihnen spiegelt sich der ganze Zustand der österreichischen Wissenschaft ebenso wider wie der Kerngehalt all der Reden, die hier in diesem Hause gehalten worden sind, und das, was man sonst in den verschiedensten Zeitschriften und Zeitungen zu dieser Frage in den letzten Jahren gelesen hat.

Man redet über Kultur, aber geschehen ist tatsächlich bis jetzt nichts. Ich muß mich allerdings ein bißchen korrigieren, denn gerade in der letzten Zeit ist auf einem kleinen Sektor etwas geschehen. Ich meine die beiden Verordnungen des Bundesministeriums für Unterricht über die Erhöhung der Laboratoriumstaxen und der Prüfungstaxen, die die Studenten zu zahlen haben.

Meine Damen und Herren! Auch das ist ein Faktor, der zu unserer Kultur gehört. Ich möchte ganz davon absehen, daß diese zwei Verordnungen drei Schönheitsfehler hatten: Erstens der Termin, daß sie nämlich justament zum Beginn der Inskriptionen an den Hochschulen herausgekommen sind; zweitens, daß man es verabsäumt hat, die betreffenden Entwürfe der Studentenschaft zur Stellung-

nahme vorzulegen, wozu das Unterrichtsministerium auf Grund des Hochschüler-schaftsgesetzes verpflichtet gewesen wäre, und drittens schließlich, daß diese zwei Verordnungen ein Torso waren, weil die Bestimmungen über die Befreiungsmodalitäten fehlten.

Die Diskussion über die Erhöhung der Studiengebühren ist nichts Neues. Sie geht jetzt etwas über ein halbes Jahr zurück. Ich habe in dieser Diskussion immer den Standpunkt vertreten, daß bei einer Erhöhung entweder überhaupt nichts herauskommt oder daß man mit ihr den Studenten empfindlich wehtut. Ich muß gestehen, ich habe den Eindruck, daß mit den beiden Verordnungen des Unterrichtsministeriums sogar beides erreicht wird: daß nichts herauskommt und daß man trotzdem den Studenten wehtut.

Einer Zeitungsnotiz entnehme ich, daß man sich im Bundesministerium für Unterricht einen Ertrag von 3·6 Millionen pro Jahr erwartet. Ich halte das für eine Utopie. Wenn wir das auf die Zahl unserer Studenten umlegen, so kommen ungefähr 150 S auf jeden Studenten, gleichgültig ob er befreit ist oder nicht, die man also aus den Studenten herauspressen will. Ich halte das für ausgeschlossen. Es ist ja so, daß bis jetzt praktisch fast niemand von den Studenten befreit war, weil für die 20 oder 25 S, von denen man eventuell befreit werden könnte, diese ganzen Laufereien um Mittellosigkeitszeugnisse und dergleichen einfach nicht dafürgestanden sind. Der Prozentsatz war also fast Null. Die vorsichtigsten Schätzungen gehen nun dahin, daß man zwei Drittel der Studenten befreien wird müssen, wenn man die Gebühren erhöht. Und nun ist die Rechnung sehr einfach: x mal 3 dividiert durch 3 gibt x .

Es wird nichts herauskommen, zumindest nichts Wesentliches. Aber wenn man sich die Befreiungsbestimmungen anschaut, so sieht man doch — und ich komme darauf noch mit einem Wort zurück —, daß man den Studenten trotzdem wehtut. Was bestimmt übrigbleibt, das ist ein Wust von Arbeit für die Hochschulbehörden; denn man kann damit rechnen, daß von den 25.000 Studenten, die wir in Österreich haben, 20.000 Befreiungsgesuche einlaufen. Es ist vorgesehen, daß es auch noch ein Rekursrecht an das Unterrichtsministerium gibt. Soviel ich weiß, sind in der Unterrichtssektion ein halbes Dutzend Beamte; wenn es 10 Prozent Rekurse gibt, so heißt das pro Semester 2000 Rekurse für ein halbes Dutzend Beamte im Unterrichtsministerium. Und wie die Professoren und Rektorate damit fertig werden sollen? Meine Herren, wenn Sie sich diese Verordnungen ansehen, diese vielen Posten über die Laboratoriumstaxen und die

komplizierten Befreiungsbestimmungen, die jetzt seit ein paar Tagen im Entwurf vorliegen, so werden Sie verstehen, daß zum Beispiel das Rektorat der Universität Wien bereits erklärt hat — wie gestern bei einer Pressekonferenz von einem Kollegen berichtet wurde —, daß man die vierfache Anzahl von Beamten brauchen würde, um die Befreiungsgesuche behandeln zu können.

Die Verteilung der Studiengebühren auf die einzelnen Studenten ist nicht gerecht. Denn wie kommt zum Beispiel der Chemiker dazu, wenn er nicht befreit ist, etwa 500 S pro Semester bezahlen zu müssen, während der Germanist wesentlich billiger wekommt? Dabei würde es doch im Interesse der Allgemeinheit liegen, eher das naturwissenschaftliche oder das technische Studium zu fördern, wo die Berufsaussichten besser als bei der Germanistik sind — ich sage das nur als Beispiel —, wo wir in den letzten Jahren eine ganz besonders starke Überproduktion an Doktoren gehabt haben. Aber es ist wohl müßig, heute über diese Dinge zu streiten, denn das Resultat wird sich in ein paar Monaten von selbst zeigen, und ich bin überzeugt, daß es meiner Voraussage entsprechen wird.

Zu der Erhöhung der Prüfungstaxen muß ich aber eine grundsätzliche Feststellung machen. Es ist absolut ein Unikum, daß hier der Staat dem Hochschulprofessor den Auftrag gibt, Vorlesungen und Prüfungen zu halten, aber zur Honorierung dieses Auftrages jemand anderen, nämlich den Studenten, heranzieht. Wer den Auftrag zu einer Arbeit gibt, der Auftraggeber, hat doch sonst immer und überall die selbstverständliche Verpflichtung, auch für eine entsprechende Bezahlung dieser Arbeit aufzukommen.

Nun die Prüfungstaxen. Meine Damen und Herren! Da liegt folgendes vor: Ich lese an der Technischen Hochschule jedes dritte Jahr Mathematik I; wenn man die Vorlesungsstunden auf ein Semester bringt, sind es mitsamt den halb zu zählenden Übungsstunden 14½ Stunden. Die Prüfungstaxe dafür hat bis jetzt 8-50 S betragen, nach der neuen Verordnung beträgt sie 72-50 S. Das ist eine Erhöhung auf fast das Neunfache. Ich gebe zu, daß das vielleicht ein Grenzfall ist. Aber stellen Sie sich die Lage des Professors vor, zu dem der Student mit einem solchen Zahlungszettel kommt. Darauf steht: Professor soundso, Betrag 72-50 S. Können Sie verstehen, in welcher peinlichen Lage der Professor dadurch kommt, besonders dann, wenn der Kandidat versagt? Es war schon früher so, daß manche Professoren einfach jeden durchkommen ließen, was absolut falsch ist, und andere haben dem durchgefallenen Kandidaten

den Zahlungszettel zurückgegeben und ihm gesagt: Kommen sie noch einmal! Darum glaube ich, es ist doch notwendig, daß wir hier einmal zu anderen Gesichtspunkten kommen und das Prinzip, das sonst überall gehandhabt wird, daß nämlich der Auftraggeber den Beauftragten für die Arbeit entlohnt, auch hier zur Geltung bringen.

Stellen Sie sich einmal vor, man würde den Richtern zumuten, auf ein Drittel ihres Gehaltes zu verzichten und sich den Rest bei den Parteien zu holen. Ich glaube, man braucht nicht darüber zu reden, wie sich die Richter zu einem solchen Vorschlag verhalten würden.

Die Forderungen, die die Hochschullehrer stellen, gehen im wesentlichen darauf hinaus, daß für die ungleiche Belastung, die den Professoren durch die Prüfungen erwächst, ein Ausgleich geschaffen wird. Es gibt Professoren mit sehr wenig Hörern, die nur ein paar Prüfungen im Jahr zu halten haben, und es gibt andere, die von den Prüfungen geradezu erschlagen werden, wo die Zahl der Prüfungen pro Semester in die Hunderte geht.

Dazu kommt folgendes: Die Gehälter der öffentlich Angestellten sind durch das letzte Nachziehverfahren in den höheren Stufen auf das 3-7fache valorisiert worden. Durch die Entwertung der Prüfungstaxen und der Kollegengelder sind die Einkünfte der Hochschullehrer jedoch nur auf das 2-5fache gestiegen. Das ist der absolut niedrigste Valorisierungsfaktor, den es in Österreich gibt, mit einer Ausnahme, und das sind die Privatdozenten, die auf dem Valorisierungsfaktor 1 stehen; denn das Kollegengeld beträgt heute wie im Jahre 1925 1 S pro Wochenstunde und Semester.

Es heißt, daß im Unterrichtsministerium noch eine dritte Verordnung über die Verdreifachung der Kollegengelder vorbereitet war, daß diese Verordnung aber — nach einer Mitteilung des Vorsitzenden der Gewerkschaft, Sektion Hochschullehrer — vom Bundeskanzleramt inhibiert wurde. Es ist klar, daß die Ergebnisse einer Erhöhung der Kollegengelder genau dieselben wären; die Gleichung drei mal x durch drei gibt x gilt auch hier. Aber die Professoren hätten etwas profitiert, denn mit der Verdreifachung der Kollegengelder wäre auch eine Verdreifachung des garantierten Minimums von 350 S auf 1050 S eingetreten. Und darum ist es meinen Kollegen bei der Sache zunächst einmal gegangen. Offenbar hat man aber im Bundeskanzleramt diese großartige Rechnung auch angestellt, und dabei ist herausgekommen, daß der Staat nicht so wie bisher von den eingezahlten Kollegengeldern noch etwas profitieren könnte, sondern noch etwas daraufzahlen müßte. Und

daher ist diese Verordnung nicht herausgekommen.

Es ist eine Tatsache, daß im vergangenen Semester von den österreichischen Hochschulen ein Betrag von 140.000 S an Kollegiengeldern an den Staat abgeführt worden ist.

Hoher Bundesrat! Es ist in diesem Zusammenhang gegen uns — und ich habe mich dabei persönlich betroffen gefühlt — von der Presse der Volkspartei der Vorwurf der demagogischen Doppelzüngigkeit erhoben worden, weil der Nationalrat Strasser in einer Studentenversammlung gegen die Erhöhung der Studiengebühren aufgetreten ist, während ich bei einer Vorsprache einer Gewerkschaftsdelegation bei Bundeskanzler und Vizekanzler für eine Erhöhung der Kollegiengelder eingetreten bin. Aber, meine Damen und Herren, das ist keine Doppelzüngigkeit, denn man muß sehr genau unterscheiden zwischen den Kollegiengeldern, die der Hörer einzahlt, und den Kollegiengeldern, die die Professoren bekommen. Das war nie dasselbe, und das muß auch durchaus nicht dasselbe sein. Daß es nicht dasselbe ist, geht schon daraus hervor, daß, wie ich eben erwähnt habe, 140.000 S von den eingezahlten Kollegiengeldern im letzten Semester an den Staat abgeführt worden sind.

Die Gehaltsforderungen der Hochschullehrer entspringen nicht nur einem Egoismus, nicht nur der Tatsache, daß sie von ihren Gehältern wirklich schon fast nicht mehr leben können, sondern sie zeigen die Sorge um die Erhaltung der österreichischen Wissenschaft. Dazu nur ein paar Streiflichter. Es ist eine Tatsache, daß es in vielen Fällen nicht mehr möglich ist, einen auch nur halbwegs qualifizierten Nachwuchs für die Hochschulen zu bekommen. Die jungen Leute wandern ins Ausland ab, die alten sterben allmählich, und es ist unmöglich, aus dem Ausland jemanden nach Österreich zu berufen. In der letzten Zeit sind sogar Berufungen deutscher Assistenten und Privatdozenten auf österreichische Lehrkanzeln gescheitert. Es ist für die Technische Hochschule ... (Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Herr Professor, wollen Sie nicht auch zur Sache sprechen?) Ich spreche zur Sache, denn ich spreche von der österreichischen Kultur, und das, was ich hier sage, betrifft einen wichtigen Teil davon. Es hat auch mit dem Kulturabkommen zu tun, ich komme darauf noch zurück. Ich glaube, das sind so wichtige Dinge, daß man hier in diesem Haus wohl das Recht in Anspruch nehmen kann, sich dazu zu äußern, ohne unterbrochen zu werden.

Ich möchte Ihnen noch einen anderen Fall sagen, den Fall des außerordentlichen Professors Dr. Glaser von der Technischen Hochschule Wien. Dieser Mann ist vielleicht der

erste Fachmann für Elektronenoptik auf der ganzen Welt. Er lebt hier als Extraordinarius mit einem Nettogehalt von monatlich etwa 2500 S. Davon hat er eine sechsköpfige Familie zu erhalten. Er hat einen Antrag nach den Vereinigten Staaten, mit 15.000 Dollar Jahresgehalt in ein Industrieunternehmen einzutreten. Man hat versucht, seine Situation hier zu verbessern, weil man weiß, daß Glaser sehr gerne bereit wäre, hierzubleiben. Was dabei herausgeschaut hat, war eine Hebung um netto 140 S; man hat ihm zwar drei Biennien gegeben, das sind brutto 550 S, aber da er dabei die Beihilfe für seine drei Kinder verliert, und wegen der Steuerprogression bleiben nur 140 S übrig.

Meine Herren! Ich möchte Sie mit meinen Ausführungen nicht mehr allzu lange aufhalten. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß sich in der letzten Zeit eine Arbeitsgemeinschaft für Kunst und Wissenschaft konstituiert und ein Programm von 20 Punkten ausgearbeitet hat. Die Durchführung dieses Programms, das eine Art Notstandsprogramm darstellt, würde 100 Millionen Schilling kosten. Es ist nicht uninteressant, festzustellen, daß diese 100 Millionen ziemlich genau jenes halbe Prozent des Budgets sind, um das der Anteil des Kapitels 12 Titel 2 in den letzten 25 Jahren abgesunken ist. Dabei greift das Notstandsprogramm dieser Arbeitsgemeinschaft weit über den Rahmen des Budgetkapitels 12 Titel 2 hinaus.

Die Feststellung, die beliebte Antwort, daß kein Geld für solche Dinge da ist, diese Antwort, glaube ich, ist nicht nur nicht mehr zugkräftig, sondern auch nicht richtig. Es gibt Sparten, in denen das Geld hinausgeworfen wird. Ich erwähne zum Beispiel, daß in Österreich eine Reihe von Versuchsanstalten teils vom Handelsministerium, teils vom Landwirtschaftsministerium gegründet wurden, obwohl in vielen Fällen Hochschulinstitute vorhanden gewesen wären, die diese Versuche um einen Bruchteil der Kosten hätten durchführen können. Ich erwähne, daß die Leitung des Radiuminstituts einen verzweiferten Kampf mit der Bundesgebäudeverwaltung führt, damit in das Radiuminstitut keine Zentralheizung eingebaut wird, die dort vollkommen fehl am Platze wäre. Ich erinnere mich an Zeitungsmeldungen über die Olympischen Spiele in Helsinki in diesem Jahr, in denen stand, daß unsere Fußballer eine Woche länger dortgeblieben sind, weil kein Flugzeug für ihre Heimreise zur Verfügung war. Ja, können Fußballer wirklich nicht mit dem Schiff oder mit der Bahn fahren?

Demgegenüber ein offener Brief in der Wiener Universitätszeitung vom 15. September, in dem Prof. Winkler mitteilt, daß er nicht zu

einem sehr wichtigen Kongreß über Statistik nach England fahren konnte — die Statistik hat heute eine enorme Bedeutung auch für die Wirtschaft gewonnen —, weil ihm das Unterrichtsministerium nicht einmal die Eisenbahnfahrt dritter Klasse vergüten wollte. Meine Damen und Herren! Das ist nicht „kein Geld für die Wissenschaft“, sondern das heißt „kein Verständnis für die Wissenschaft“; es ist die ausgesprochen destruktive Haltung einiger maßgebender Bürokraten, die sich hier hemmungslos auswirken kann.

Wir Sozialisten haben in diesen Jahren dreimal ernsthafte Versuche gemacht, vom Reden zu Taten zu kommen. Aber anscheinend — und das ist die letzte Feststellung, die ich hier machen muß — ist man auf seiten der Volkspartei nur zum Reden bereit, und auch das nur, solange dieses Reden unverbindlich ist. In dem Moment, wo das Reden zwangsläufig in ein verbindliches Stadium, in das Stadium von Beschlüssen treten müßte, in dem Moment ist es trotz aller schönen Worte vorher mit jeder Verhandlungsbereitschaft zu Ende.

Hoher Bundesrat! Ich sehe mich daher genötigt, hier ausdrücklich festzustellen, daß wir Sozialisten jede Verantwortung für die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet ablehnen müssen.

Aber, um jetzt auf das Kulturabkommen zurückzukommen: Wenn wir noch eine Weile in Österreich eine solche Kulturpolitik treiben, dann werden wir kein Recht mehr haben, von einer österreichischen Kultur zu reden, und es wird sich kein Staat mehr bereit finden, mit uns ein Kulturabkommen zu schließen, weil wir in ein solches nichts mehr einzubringen haben.

Bundesrat Großbauer: Hoher Bundesrat! Ich möchte zur gegenständlichen Vorlage, und nur zu derselben, sprechen. Es liegt mir nicht — und ich bekenne mich dazu —, hier wissenschaftlich zu reden, weil ich leider nicht Gelegenheit hatte, Wissenschaften zu studieren, sondern schon von Haus aus einem handwerklichen Beruf nachgehen mußte. Ich bekenne, daß ich den Gedanken meines Vorredners und auch seiner Kritik in wissenschaftlichen Dingen nicht folgen kann. Ich werde mich bemühen, zur Vorlage selbst zu sprechen.

Es ist selbstverständlich, daß man für jede gegenseitige aufrichtige Verständigung zwischen Nachbarn im Kleinen und im Großen auf gerechter Basis zum Zwecke gegenseitiger Anerkennung in Recht und Würde sein muß. Wenn die gegenständliche Vorlage nur einen bescheidenen Anfang eines gegenseitigen Kulturabkommens im weltweiten Raum eines Kulturaustausches bedeutet, so glaube ich,

ist das auch für das Haus hier Anlaß, diesem Abkommen und jedem solchen Abkommen, das diesem Zweck dienen soll, zuzustimmen.

Die Förderung der gegenseitigen Verständigung kann im Wege der Politik durch Staatsbesuche, durch Aussprachen der führenden Staatsmänner, der parteilichen und der politischen Instanzen erfolgen. In Fragen der wirtschaftlichen Verständigung, der wirtschaftlichen Beziehungen gibt es nach unserem Gebrauch Handelsverträge, die wieder in der wirtschaftlichen Struktur der Vertragspartner ihre Begründung finden und daher verschiedentlich gelagert sind, oder auch Ausstellungen und Messen, die wiederum geschäftliche Verbindungen nach sich ziehen sollen. Darüber hinaus gibt es in kultureller Hinsicht ebenso viele Berührungspunkte.

Wir stellen fest, daß wir — um auf diese Vorlage zurückzukommen — gerade mit Italien sehr vielfältige Verbindungen gegenseitiger Natur auch in kultureller Beziehung haben. Ich denke an die großen Baumeister und Architekten, deren Schaffen und Leistungen auch in unserer Stadt Wien festzustellen sind. Ich denke an die Theater- und Musikveranstaltungen aller Art. Ich denke auch an die gegenseitigen Besuche in beiden Ländern, die eine rege Verbindung herstellen. Man ist versucht zu fragen, ob in diesem Hause irgend jemand anwesend ist, der nicht schon einmal die Grenze nach dem Süden überschritten hat. Vielleicht war für viele die Ewige Stadt Rom mit ihren ehrwürdigen historischen Bauten als geistiges und geistliches Ideal das Ziel ihrer Reise, vielleicht war es die warme, gesundheitsbringende Meeresküste, ganz abgesehen von den hohen Idealen der römischen und italienischen Kultur überhaupt. Die Italiener wieder besuchen unser schönes Land immer zahlreicher. Unsere Gebirgswelt und auch unser Sport wirken begeisternd auf das lebhaftes Temperament des Südländers. Auch hier ist wieder der Vorteil eines solchen Abkommens auf Gegenseitigkeit klar ersichtlich.

In dem Abkommen ist aber auch die Pflege der Sprache durch beide Vertragsteile erwähnt. Das ist ein sehr begrüßenswerter Faktor. Wir haben gerade in dem vergangenen Jahrzehnt mit seinen Umstürzen und seinen vielfältigen Bewegungen sehr deutlich den Wert der Sprachkenntnisse erfahren, erfaßt und erkannt. Nur ein kleines Beispiel dafür; es mag durchaus nichts mit Wissenschaft zu tun haben. Als ich im Jahre 1913 meine militärische Ausbildung in der Festung Pola erhielt, erfuhr ich, daß man sich mit vorerst nur wenigen Kenntnissen der dort ortsüblichen Sprache dann nach einiger Zeit in die Umgebung einfügen konnte und wie erleichternd es war, wenn

man sich, wenn auch nur notdürftig, so doch verständigen konnte.

Die Anerkennung der gegenseitigen Zivilisation besteht aber nicht nur in schriftlichen Vereinbarungen. Der Geist einer solchen Vereinbarung ist es vor allem, der die gewollte und von uns erwünschte Wirkung erzielen muß. Wir selbst dürfen uns aber auch nicht hinreißen lassen, in der Fremde alles und in der eigenen Heimat nichts oder nicht viel zu würdigen.

Kultureinrichtungen dürfen nicht mißverstanden und mißbraucht werden. Unsere Zeit hat es schon erlebt, daß man aus solchen Instituten auch Propagandazentren machen kann. Im gegenständlichen Fall, glaube ich, sind ja diesbezügliche Befürchtungen nicht zu hegen. Wir sind ein kleiner, gemarterter, aber mit Lebenswillen ausgestatteter Staat, wir können in Anbetracht unserer finanziell eng begrenzten Lage keine großen Institute und Einrichtungen, weder daheim noch im Ausland, errichten. Desto mehr werden wir aber bestrebt sein, Sinn und Geist eines solchen Übereinkommens in kluger, aufrichtiger Auffassung und Haltung bei den Völkern unserer Umgebung zum Ausdruck zu bringen und die kulturellen Beziehungen möglichst günstig zu entfalten.

Es bleibt nur noch der Wunsch übrig, eine Fortsetzung solcher Übereinkommen mit vielen anderen Nachbarn anzustreben. Wir Kärntner haben hier einen besonderen Wunsch, wir sind daran interessiert, daß noch vielen Nachbarn die Möglichkeit gegeben wird, solche Übereinkommen zu treffen.

Ich verweise auf das Abkommen mit der französischen Regierung vom Jahre 1947, das, wie ich höre, eine sehr wirksame Verstärkung der kulturellen Beziehungen zwischen Frankreich und Österreich bewirkt hat. Möge auch der gegenständliche Vertrag solche Wirkungen zeitigen.

Ich darf im Namen und Auftrag der Österreichischen Volkspartei erklären, daß wir für dieses Abkommen stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Berichterstatter Dr. Lugmayer *(Schlußwort)*: Hoher Bundesrat! Ich muß wenigstens in einem Satz auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Duschek eingehen. Ich will nicht sagen, daß diese Ausführungen nicht hiehergehört hätten. Sie waren nur wohl etwas zu sehr auf einen bestimmten Teil des österreichischen Kulturlebens abgestellt. Ich verstehe aber diese Klagen.

Etwas allerdings hat mir gefehlt, weil es im Zusammenhang mit dem Kulturabkommen besprochen wurde. Der Herr Professor hat

verabsäumt, einen Vergleich anzustellen; denn vielleicht wären ähnliche bedauernswerte Zustände auch in anderen Ländern zu verzeichnen. Ich weiß zufällig aus meiner persönlichen Erfahrung zwei Fälle von Professoren aus Mailand und Turin, die unter ähnlichen Verhältnissen zu leben haben wie sehr viele — nicht alle — Professoren bei uns. Es wäre mir also sehr wünschenswert gewesen, wenn Herr Professor Duschek diese Gegenseitigkeit auch auf diesem Gebiet aufgezeigt hätte. Vielleicht wird einmal Gelegenheit sein, dies noch nachzutragen.

Zum Gegenstand selbst möchte ich folgende drei Wünsche äußern, von denen einer bereits von einem Redner ausgesprochen wurde: Das italienische Kulturinstitut in Wien möge dieselbe glückliche Entwicklung nehmen wie das Institut Français, das auf Grund des Kulturabkommens mit Frankreich im Jahre 1947 gegründet wurde und heute unter der Leitung des Herrn Professors Susini unaufdringlich, nachhaltig und sachlich arbeitet, ohne jene bekannte dick aufgetragene Propaganda einer fremden Nation, die schließlich und endlich lediglich entnationalisierend wirken will. Wir können in diesem Fall feststellen, daß das Institut Français wirklich seine Verbindungsaufgabe erfüllt.

Der zweite Wunsch, den ich als Referent hier ausdrücke, ist der Wunsch nach einer wirklichen Ausnützung der Gegenseitigkeit. Gewiß ist Italien größer und in seinen finanziellen Mitteln stärker als Österreich. Wenn gleich eine formale Gegenseitigkeit besteht, zum Beispiel darin, daß wir in Wien ein italienisches Kulturinstitut und in Rom ein österreichisches Kulturinstitut haben, so hängt es natürlich doch von den Mitteln der beiden Staaten ab, wer stärker und nachhaltiger wirken kann. Wir haben also den Wunsch, daß eine Ausnützung der Gegenseitigkeit auch bei so verschiedenen Partnern — verschieden in der Größe — möglich ist.

Und einen dritten Wunsch darf ich schließlich auch noch anführen: daß die sogenannten Informationszentren oder Kulturstellen der Besatzungsmächte sich doch allmählich umwandeln in Kulturstellen auf Grund freier Kulturabkommen.

Ich bitte noch einmal im Namen des Ausschusses, gegen das Abkommen keinen Einspruch zu erheben und die beiden Entschließungen anzunehmen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates auf Genehmigung des Übereinkommens keinen Einspruch zu erheben.

Die beiden Entschließungen werden angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1952: Bundesgesetz über die Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche.

Berichterstatte**r Pfaller**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat im Monat Juli eine Anzahl von Gesetzen, betreffend die Gleichstellung der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern, beschlossen. Offenblieb das Gesetz, betreffend die Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche.

Der Nationalrat hat einen Sonderausschuß mit der Beratung beauftragt, der während der tagungsfreien Zeit die Beratungen fortsetzen sollte. Nun hat der Sonderausschuß den vorliegenden Gesetzesbeschluß ausgearbeitet und dem Nationalrat vorgelegt, der denselben auch beschlossen hat.

Das Bundesministerium für Justiz hatte dem Sonderausschuß einen Gesetzentwurf vorgelegt, der vom Sonderausschuß in Beratung gezogen wurde. Die Erwägung der Mitglieder des Sonderausschusses ging dahin, daß es nicht möglich ist, gleichgeartete Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für alle nach Österreich eingewanderten Volksdeutschen zu schaffen, da in den Herkunftsländern große Unterschiede in den Ausbildungs- und Ausübungsvorschriften für Rechtsanwälte bestehen. Es mußte daher eine Trennung für Personen vorgenommen werden, die aus jenen Gebieten eingewandert sind, in denen für die Ausbildung und Ausübung der Rechtsanwaltschaft weitgehende Übereinstimmung mit den in Österreich geltenden Vorschriften besteht. Das sind vor allem die Gebiete Böhmen, Mähren und Schlesien der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie. Bei Volksdeutschen, die aus anderen Gebieten nach Österreich eingewandert sind, bestehen in dieser Hinsicht im Vergleich zu Österreich tiefgehende Unterschiede, sodaß nur eine teilweise Begünstigung erfolgen konnte.

Die beiden Regierungsparteien sind jedoch übereingekommen, falls durch diese Neuregelung untragbare Härten entstehen sollten, die bei der Schaffung des Gesetzes nicht vorauszusehen waren, diese durch eine später vorzunehmende Ergänzung des Gesetzes zu beseitigen.

Das vorliegende Bundesgesetz über die Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche soll die Möglichkeit geben, daß für die eingewanderten Volksdeutschen die Erfordernisse des § 1 Abs. 2 lit. c und e der Rechtsanwaltsordnung als erfüllt gelten. Das heißt, daß für diese Volks-

deutschen das Erfordernis der erfolgten Zurücklegung der juristisch-politischen Studien sowie die nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen an einer in der Republik Österreich befindlichen Universität erlangten juristischen Doktorwürde (§ 1 Abs. 2 lit. c RAO.) und das Erfordernis der erfolgten Zurücklegung der Rechtsanwaltsprüfung (§ 1 Abs. 2 lit. e RAO.) nicht nachzuweisen ist. Darüber hinaus ist auch für jene volksdeutschen Rechtsanwälte, die unter die Bestimmungen des § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses fallen und die das 55. Lebensjahr überschritten haben, von der Erfüllung des Erfordernisses des § 1 Abs. 2 lit. d RAO., das ist die „praktische Verwendung in gesetzlicher Art und Dauer“, abzusehen. Volksdeutsche Rechtsanwälte, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, haben als Nachweis der praktischen Verwendung gemäß § 2 RAO. eine einjährige Praxis als Rechtsanwaltsanwärter bei einem Rechtsanwalt im Gebiet der Republik Österreich zu erbringen. Hierbei bestimmt der § 1 lit. b, daß einer solchen einjährigen Praxis als Rechtsanwaltsanwärter gleichzuhalten ist, wenn diese Personen ein Jahr in der Kanzlei eines Notars oder Rechtsanwaltes oder an einer anderen mit Rechtsangelegenheiten befaßten Stelle, bei einem Patentanwalt, im Rechtsbüro einer Bank, Versicherungsanstalt oder eines Industrieunternehmens oder bei einem Steuerberater in Vollbeschäftigung rechtsberuflich tätig waren.

Alle diese Personen, die unter die Bestimmungen des § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses fallen, sind in die Liste der Rechtsanwälte einzutragen. Sie haben jedoch bis längstens 31. Dezember 1954 die Anerkennung der im Auslande zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Prüfungen und die Nostrifizierung ihres ausländischen Doktordiploms nachzuweisen. Falls der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht wird, so sind sie aus der Liste der Rechtsanwälte zu streichen.

Für den übrigen Personenkreis der Volksdeutschen gelten hinsichtlich der Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft die Bestimmungen des § 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses.

Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der letzte Satz im § 3 lit. a klarstellen soll, daß die Anerkennung der ausländischen Prüfungen durch das Bundesministerium für Unterricht für die Rechtsanwaltskammer bei Entscheidung über die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter bindend ist. Ebenso ist für die Rechtsanwaltskammer bei Entscheidung über

die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte die Nostrifizierung der im Auslande erworbenen juristischen Doktorwürde bindend. Es wird aber dadurch keinesfalls ein neues Erfordernis für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter aufgestellt. Für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter ist auch weiterhin die Erlangung der juristischen Doktorwürde nicht erforderlich.

Die §§ 4 und 5 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses entsprechen den gleichartigen Bestimmungen der bisher vom Nationalrat hinsichtlich der arbeits- und berufsrechtlichen Gleichstellung beschlossenen Gesetze.

§ 6: Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Fleischacker: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat in Kreisen meiner Partei schwerwiegende Bedenken ausgelöst. Diese Bedenken richten sich aber nicht etwa dagegen, daß nunmehr auch den volksdeutschen Rechtsanwältinnen beziehungsweise Rechtsanwaltsanwärtinnen die völlige Gleichstellung mit ihren österreichischen Berufsangehörigen gewährt werden soll. Gerade was die Behandlung der volksdeutschen Heimatvertriebenen anbelangt, haben diese dank der Initiative und dem Entgegenkommen meiner Partei und der österreichischen Bundesregierung aus menschlichen, sozialen und politischen Erwägungen heraus Lebensgrundlagen erhalten, die das Äußerste dessen darstellen, was unser kleiner und armer Staat den Heimatvertriebenen bieten konnte.

Die Volksdeutschen sind heute in arbeitsrechtlicher Hinsicht den österreichischen Staatsbürgern völlig gleichgestellt, sie sind als Schwerstgeschädigte in die Kriegsofferversorgung und in die Notstandsaushilfe einbezogen worden, sie sind in den Bundesländern bei der Errichtung von Landarbeiter-siedlungen den österreichischen Staatsbürgern völlig gleichgestellt. Aus den Mitteln der Wohnbauhilfe konnten ihnen Millionen für Flüchtlingswohnungen zur Verfügung gestellt und für eine zweckmäßige Umsiedlung bedeutende Sachleistungen beigesteuert werden.

Nicht weniger als ungefähr 200.000 Volksdeutsche sind bisher in Österreich eingebürgert worden, nicht weniger als acht Volksdeutschengesetze hat unser Parlament verabschiedet. Die österreichische Bundesregierung ist dem neugegründeten provisorischen

internationalen Komitee für Wanderungsbewegung aus Europa beigetreten und wird sich voraussichtlich noch in diesem Jahr mit dem Beitritt zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge befassen.

Aktionen, die die Neugründung von Bauernhöfen in geschlossenen Siedlungen aus Bundesmitteln vorsehen, sind angelaufen. Um nicht nur die Schwerstbeschädigten, sondern auch die Mindererwerbsfähigen in die Kriegsofferversorgung einzubeziehen, laufen derzeit Verhandlungen. Man denkt auch daran, Volksdeutschen, die die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht erlangt haben, Vorschüsse auf die Versorgungsrenten auszuzahlen. Schließlich hoffen wir, schon demnächst mit Deutschland Verhandlungen über die sogenannten Staatspensionen der Volksdeutschen aufnehmen zu können.

Ungeachtet dieser umfassenden Bestrebungen, das Los der in unserem Land weilenden volksdeutschen Flüchtlinge möglichst zu erleichtern, kann aber doch nicht darauf verzichtet werden, die hiezu zu erlassenden Gesetze daraufhin zu prüfen, ob sie nach jeder Richtung hin gute Gesetze sind, ob ihre Formulierung den zu erreichenden Zwecken entspricht und ob dabei legistische Irrtümer und Ungereimtheiten vermieden werden.

Leider sind solche auch in dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthalten. Der § 1 bestimmt nämlich, daß Personen, die die Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in den am 16. Oktober 1918 zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebieten Böhmen, Mähren und Schlesien erlangt und die Rechtsanwaltschaft ausgeübt haben, sofern sie das 55. Lebensjahr überschritten haben, ohne Nostrifikation ihres Doktordiplomes und ohne Anerkennung der im Ausland abgelegten juristisch-politischen Studien und Prüfungen sofort den Beruf eines Rechtsanwalts ausüben können und daß weiterhin diejenigen in Betracht kommenden Personen, die noch nicht 55 Jahre alt sind, nach Ablegung einer bloß einjährigen Praxis als Rechtsanwaltsanwärter in die Liste der Rechtsanwälte einzutragen sind. Alle diese Personen müssen aber nach § 2 des Gesetzes aus der Liste der Rechtsanwälte, in die sie nun eingetragen werden können, wieder gestrichen werden, wenn sie nicht bis zum Ende des Jahres 1954 die Anerkennung der Studien und die Nostrifizierung des Doktordiplomes nachweisen.

Man läßt also, wie Sie, verehrte Mitglieder des Bundesrates, sehen, diese Personen zwar zuerst zur Berufsausübung zu, ordnet aber hinterher eine Prüfung ihrer Legitimation und ihre allfällige Streichung aus den Listen

der Anwälte an. Diese Personen werden daher nunmehr auch in Prozessen, in denen die Beiziehung eines Rechtsanwaltes vom Gesetze geboten ist, als Rechtsbeistand tätig sein. Stellt sich aber hinterher heraus, daß sie die Studienanerkennung und die Nostrifikation des Doktordiplomes nicht erhalten können, dann wird ein Zustand eintreten, der geradezu unerträglich ist. Sie werden nämlich aus ihrem Beruf, der in den meisten Fällen ihre einzige Existenzgrundlage sein wird, nachher wieder herausgerissen werden und wirtschaftlich vis à vis de rien stehen. Und die Parteien, die sie in einem Rechtsstreit vertreten haben, werden feststellen müssen, daß sie auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Zulassung in Anwaltsprozessen durch Personen vertreten wurden, denen, materiell gesehen, die Fähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gemangelt hat. Denn wenn man im Jahre 1954 feststellen wird, daß sie diese Fähigkeit nicht haben, ist der unbedingte Schluß zulässig, daß sie natürlich auch in den vergangenen Jahren, als sie als Rechtsanwälte tätig waren, diese Fähigkeit nicht hatten und nicht haben konnten.

Eine solche Gestaltung der Dinge kann aber weder gegenüber den beteiligten Prozeßparteien noch auch gegenüber den betroffenen volksdeutschen Anwälten verantwortet werden, da man weder aus moralischen noch aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus Ende 1954 in der Lage sein wird, Personen mit einem solchen traurigen Schicksal aus dem Beruf, in den man sie — ich darf den Ausdruck hier gebrauchen — hineingelockt hat, wieder hinauszuerwerfen.

Man hätte daher nach Meinung meiner Partei volksdeutsche Anwärtler erst dann zur Berufsausübung zulassen dürfen, wenn die zwei wichtigsten Voraussetzungen, nämlich die Anerkennung ihrer ausländischen Studien und die Nostrifizierung ihres Doktordiploms, erfolgt sind. Beide Verwaltungsakte könnten unserer Meinung nach in verhältnismäßig kurzer Zeit eine Erledigung finden, sodaß damit keineswegs der Berufsantritt wesentlich hinausgeschoben würde. Wohl aber würde den Bewerbern die Unsicherheit erspart bleiben, die darin liegt, daß sie bei Antritt eines neuen Berufes befürchten müssen, ihre schon begonnene Berufsausübung nach geraumer Zeit wieder einstellen zu müssen.

Die zweite Bestimmung, Hohes Haus, die wir als untragbar ansehen, ist die Umschreibung des Umfanges jener Rechtspraxis in den §§ 1 lit. b und 3 lit. c, die nicht bei einem Rechtsanwalt, sondern bei anderen mit Rechtsangelegenheiten befaßten Stellen geschöpft wurde. Als solche sind, wie der Herr Referent

bereits betont hat, aufgezählt: die Patentanwaltskanzleien, die Rechtsbüros einer Bank, einer Versicherungsanstalt oder eines Industrieunternehmens und schließlich die Kanzleien eines Steuerberaters.

Wenn schon gegenüber den nunmehr von mir zuerst genannten Rechtskanzleien schwerwiegende Bedenken bestehen, ob eine Tätigkeit dort mit der in einer Rechtsanwaltskanzlei identisch ist, so muß vor der Formulierung hinsichtlich der Steuerberaterkanzleien nachdrücklichst gewarnt werden. Wie soll jemand, der lediglich bei einem Steuerberater war, also nur Parteien in Steuersachen beraten oder vertreten darf, sich aber in Angelegenheiten des Zivil- oder Strafprozesses, die ja sicher den größten Teil der anwaltlichen Tätigkeit in sich schließen, nicht betätigte, wie soll er sich dort die notwendige Erfahrung erwerben, um der rechtssuchenden Bevölkerung in den Nöten eines Prozesses wirklich sachlich dienen zu können?

Hier hat man zweifellos in dem augenblicklichen Bestreben, in Kürze mit einer Formulierung fertigzuwerden, die den Interessen der Volksdeutschen entspricht, weit über das Ziel geschossen. Die Bedenken, die ich Ihnen hier vorbringe, stammen aber nicht etwa nur aus den Kreisen des Rechtsanwaltsberufes, sondern vielfach auch aus den Kreisen der rechtssuchenden Bevölkerung selbst, die wohl erwarten darf, daß nur jene Bewerber zur beruflichen Ausübung der Anwaltschaft zugelassen werden, die auch wirklich die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Aber noch eines dritten Mangels des vorliegenden Gesetzesbeschlusses muß hier Erwähnung getan werden. Das Gesetz gewährt, wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, die Begünstigung der Gleichstellung der volksdeutschen Rechtsanwälte mit den Österreichern nur jenen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die die Befähigung zur Berufsausübung in den ehemaligen Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien erlangt haben. Nun gibt es aber eine wenn auch kleine Anzahl von Personen, die in anderen ehemaligen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie studiert haben, praktisch rechtsberuflich tätig waren und als volksdeutsche Flüchtlinge heute in unserem Land weilen. Für sie bedeutet es, sofern sie Studium und Praxis im Rahmen des österreichischen Rechtskreises absolviert haben, unbestreitbar eine Härte, gegenüber ihren Kollegen aus Böhmen, Mähren und Schlesien zurückgesetzt zu sein. Ich nenne hier insbesondere die Juristen aus dem Buchenlande, ferner die sogenannten Donauschwaben und die Angehörigen der ehemaligen Südsteiermark. Es wäre nur recht und billig,

den Herrn Bundesminister für Justiz zu ermächtigen, bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen auch diesen Personen ausnahmsweise und nach Anhörung der zuständigen Berufskammer die Genehmigung zur Gleichstellung mit österreichischen Berufsge nossen zu erteilen.

Die vorliegenden Bedenken gegen den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sind nach Meinung meiner Fraktion so stark, daß sie einen Einspruch des Bundesrates durchaus rechtfertigen würden. Wenn wir uns aber doch entschlossen haben, auf einen solchen zu verzichten, so geschieht es nur aus der Erwägung, daß hiedurch insbesondere bei der gegenwärtigen innerpolitischen Situation die Gesetzwerdung der Vorlage auf längere Zeit hinausgeschoben würde und damit in den betroffenen Kreisen der Volksdeutschen der Eindruck entstehen könnte, man wolle nicht in kürzester Zeit den Schlußstein unter die völlige Gleichstellung mit unseren Staatsbürgern setzen. Um aber diese Bereitwilligkeit in die Tat umzusetzen und damit den Volksdeutschen einen neuerlichen Beweis unserer brüderlichen Gesinnung zu geben, wird meine Fraktion, wenn auch schweren Herzens, der Vorlage die formale Zustimmung nicht verweigern. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Dr. Klemen z: Hohes Haus! Auch meine Fraktion ist der Auffassung — und sie war schon im Nationalrat dieser Auffassung —, daß dem Antrag des Sonderausschusses und dem nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates so viele und so schwere Mängel anhaften und daß sich darüber hinaus gegen den Gesetzesbeschluß noch manche andere sehr erhebliche Bedenken vorbringen ließen, daß dieser Gesetzesbeschluß im Grunde genommen wirklich, wie es auch mein Herr Vorredner schon gesagt hat, nichts anderes verdienen würde, als daß gegen ihn Einspruch erhoben wird.

Wenn ich dennoch namens meiner Fraktion nicht für einen Einspruch plädiere, sondern im Gegenteil die Erklärung abgebe, daß auch meine Fraktion, ebenfalls schweren Herzens, dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmt, dann nur deshalb, weil wir der Auffassung sind, daß wenig noch immer besser ist als gar nichts, und weil auch wir der Auffassung sind, daß ein Einspruch im gegenwärtigen Zeitpunkt eine große Gefahr in sich bergen würde, nämlich die Gefahr, daß im Hinblick auf die derzeitigen innerpolitischen Verhältnisse, im Hinblick darauf, daß wir derzeit ein noch weniger schlagkräftiges und mobiles Parlament haben, das Gesetz unter Umständen im Nationalrat viele Monate, wenn ich so sagen darf, aufs

Eis gelegt würde und dem Personenkreis, der durch dieses Gesetz begünstigt werden soll, dann auf längere Zeit selbst das wenige vorenthalten bliebe, was ihm dieses Gesetz gewähren will.

Was mich neben den Mängeln dieses Gesetzes und außer den übrigen Bedenken, die dagegen vorzubringen sind, noch berührt, liegt auf einem anderen Gebiet. Wenn man sich nämlich den Werdegang dieses Gesetzes vor Augen hält, dann drängt sich, wenigstens mir, unwillkürlich die Erinnerung an den 7. Mai des heurigen Jahres auf, an einen Tag, an dem zwei immerhin bemerkenswerte Ereignisse zu verzeichnen waren. Am Nachmittag dieses Tages hat bekanntlich der Nationalrat die Pressegesetznovelle unter Umständen verabschiedet, die haarscharf jenen ähneln, unter denen dieser Gesetzesbeschluß zustande gekommen ist. Ich darf nur kurz noch einmal daran erinnern: Damals hat der Ausschuß des Nationalrates etwas voreilig gehandelt und ist mit einem Gesetzentwurf vorgeprescht. Daraufhin begannen die Stürme, Vorwürfe und Kritiken der Journalisten und der sonst an diesem Gesetz interessierten Kreise, und es kam schließlich ein lendenlahmes Kompromiß zustande, von dem ich gar nicht sagen will, wie weit dieses sachlich zu bedauern ist, sondern bei dem ich nur eines feststellen möchte, nämlich die äußerst bedauerliche Tatsache, daß das Parlament damals letzten Endes vor außerparlamentarischen Kreisen kapituliert hat.

Und damit, Hohes Haus, komme ich zu dem zweiten Ereignis dieses 7. Mai. Es war das die Rede, die unser verehrter Herr Bundespräsident am Abend dieses Tages anlässlich eines Empfanges gehalten hat, den er den Regierungsmitgliedern und gewissen Gruppen von Parlamentariern gegeben hat. Es war ganz deutlich erkennbar, daß die Umstände, unter denen damals diese Pressegesetznovelle verabschiedet worden ist, den Herrn Bundespräsidenten zu seinen Ausführungen bestimmt haben. Ich will Ihnen nicht diese ganze Rede aus der „Wiener Zeitung“ vom 8. Mai vorlesen, sondern nur einige wenige markante Sätze. „In der Demokratie ist das Volk der Souverän, und das Parlament ist die einzige Körperschaft, die es durch freie Wahlen mit der Ausübung seiner souveränen Rechte betraut hat.“ Und dann weiter: „Parlament und Parlamentarier sollen stets bereit sein, widerstreitende Meinungen Außenstehender anzuhören und sich von Sachverständigen beraten zu lassen. Die Entscheidung aber, die eigentliche und endgültige gesetzgeberische Arbeit darf sich das Parlament von niemand aus der Hand winden lassen, von keiner politischen und keiner wirtschaftlichen

Körperschaft, von keinem Gremium einzelner Stände, Berufe oder Schichten. Denn nur das Parlament ist, von allen entsandt, für alle da, das Parlament allein vertritt die Rechte des Volkes in seiner Gesamtheit. Es ist ihm für seine Zukunft verantwortlich, und es kann diese Verantwortung mit niemandem teilen.“

So begrüßenswert und beherzigenswert dieser Appell des Herrn Bundespräsidenten war, so muß ich doch sagen: Ich bedaure es unendlich, daß dieser Appell ungehört verhallt ist; denn die Umstände, unter denen der uns heute vorliegende Gesetzesbeschluß zustande gekommen ist, gleichen aufs Haar jenen, unter denen die Pressegesetznovelle verabschiedet worden ist. Auch hier hat der Sonderausschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 11. September, und zwar einhellig, einem wesentlich anderen Gesetzentwurf zugestimmt, der den Belangen der Volksdeutschen viel weiter entgegengekommen ist. Und nachdem dieser Entwurf publiziert war, haben wieder die Querschüsse und der Sturm dagegen — diesmal von der Seite der Rechtsanwaltskammern — begonnen, und wiederum hat der Nationalrat nachgegeben, sich das Heft aus der Hand nehmen lassen und sich dem Druck außerparlamentarischer Stellen — der Rechtsanwaltskammern — gebeugt.

Meine sehr Verehrten! Wenn das so weitergeht oder wenn das gar Schule machen sollte, dann, muß ich sagen, sind wir auf dem besten Weg zu einer ausgesprochenen Krise des Parlamentarismus. Daß man sich bereits im Nationalrat der Schwächen und Mängel dieses Gesetzesbeschlusses bewußt war, ist schon aus den Ausführungen des Berichterstatters hervorgegangen; denn es ist doch selbstverständlich, daß der Nationalrat jederzeit ein Gesetz, das sich als unzulänglich erweist, novellieren kann. Das zu betonen ist wahrlich überflüssig. Es hat aber wohl seinen guten Grund gehabt, wenn der Berichterstatter damals ungefähr erklärt hat: Wenn sich in der Praxis zeigen sollte, daß dieses Gesetz Härten enthält oder Mängel, dann kann ja der Nationalrat jederzeit die erforderlichen Novellen beschließen; wenn es sein muß, auch noch im heurigen Jahr.

Sie werden mir zugeben müssen, daß das doch eine ganz ungewöhnliche Feststellung aus dem Mund eines Berichterstatters ist, eben weil sie so selbstverständlich ist. Diese Feststellung trifft kein Berichterstatter, der ehrlich davon überzeugt ist, daß das, was er zu vertreten hat, auch wirklich gut, das Beste ist, was im Augenblick gemacht werden kann. Meine Fraktion ist deshalb, sosehr sie aus den eingangs erwähnten Gründen nicht

für einen Einspruch plädiert, sondern im Gegenteil dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmt, der Auffassung, daß eine baldige Novellierung dieses Gesetzes unvermeidlich ist.

Und nun lassen Sie mich Ihnen möglichst kurz darstellen, aus welchen Gründen wir dieses Gesetz zum Teil geradezu für schlecht und zu einem anderen Teil für mehr oder minder bedenklich halten. Ich muß hier gleich vorweg betonen, daß sich unsere Auffassung in der Frage der Mangelhaftigkeit des Gesetzes nicht durchaus mit jener der ÖVP deckt.

Was den § 1 betrifft, stimme ich meinem Herrn Vorredner darin zu, daß tatsächlich die Einschränkung hinsichtlich des, wenn ich so sagen darf, Herkunftsbereiches der ehemaligen Rechtsanwälte auf die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien sachlich nicht begründet ist. Es hat schon der Herr Kollege Dr. Fleischacker mit Recht darauf hingewiesen, daß doch die Rechtsverhältnisse im ehemaligen Siedlungsgebiet der sogenannten Donauschwaben jenen in Böhmen, Mähren und Schlesien durchaus ähnlich waren, sie waren aber diesen ebenso ähnlich in der Bukowina usw. Wir sind also der Meinung — und darauf hat sich auch unser Abänderungsantrag im Nationalrat bezogen —, daß die Worte „Böhmen, Mähren und Schlesien“ im § 1 überhaupt zu entfallen haben. Wenn ich bezüglich des Buchenlandes, der Bukowina, noch etwas besonders erwähnen darf, so ist es die ganz eindeutig feststehende Tatsache, daß dort bis zum Jahre 1925 bei den Gerichten sogar deutsch verhandelt worden ist und daß dort bis zum Herbst 1938 im wesentlichen altes österreichisches Recht weitergegolten hat.

Das zweite ist, daß man sich fragen muß, warum man hier bei den Rechtsanwälten bezüglich ihres Herkunftslandes eine Unterscheidung trifft, die man zum Beispiel bei den Notaren nicht getroffen hat. Ich erinnere Sie an das Gesetz über die Gleichstellung der Notare, das wir im Juli des heurigen Jahres hier im Bundesrat behandelt haben. Dort ist diese Unterscheidung nicht getroffen, und ich frage: Ist denn gar so ein großer Unterschied zwischen der Berufstätigkeit und Ausbildung der Notare und der Rechtsanwälte? Wenn ich bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen darf, daß nach geltendem österreichischem Recht Notare, wenn auch in einem gewissen beschränkten Umfang, zu einer rechtsfreundlichen Vertretungstätigkeit wie Rechtsanwälte berufen sind, und das auch um das gleiche Geld, da sie nämlich dafür nach dem Rechtsanwaltstarif zu honorieren sind, so ist das nur ein Argument

mehr dafür, daß nicht einzusehen ist, warum man bei den Rechtsanwälten eine Unterscheidung trifft, die man bei den Notaren nicht getroffen hat. Wenn ich meiner Überzeugung Ausdruck geben darf, warum man diese Unterscheidung bei den Notaren nicht getroffen hat, so ist es die: weil die Zahl der Notarstellen in Österreich systemisiert ist und daher der Gesichtspunkt der Konkurrenz praktisch nicht in die Waagschale fällt! Notare werden bekanntlich vom Justizminister auf freie Stellen ernannt; an den einzelnen Gerichtsorten ist eine bestimmte Zahl von Notarstellen systemisiert, und da muß eben jeder Notariatsanwärter warten, bis eine Stelle frei wird — auch wenn er dabei alt wird und Schimmel ansetzt.

Es wird immer wieder gesagt: Ja, wenn es sich um Länder dreht, in denen im wesentlichen altes österreichisches Recht gegolten hat, dann kann man die Leute aus diesen Ländern etwas günstiger behandeln als aus anderen! Ich muß schon sagen: Ich habe den Eindruck, daß sich hier irgendwie eine weitverbreitete, aber doch laienhafte Auffassung auswirkt, nämlich die Auffassung, die Sie in Laienkreisen immer wieder hören können. Die stellen sich unter einem Juristen einen Mann vor, der wie ein Papagei möglichst viele Gesetze und Paragraphen auswendig hersagen kann. Nun, meine sehr Verehrten, das ist noch lange kein Jurist. Es kommt nämlich nicht so sehr darauf an, daß man Gesetze auswendig kennt und hersagen kann, sondern wichtiger als diese Art von positiver Gesetzeskenntnis ist eine gute juristische Schulung und die Fähigkeit, juristisch zu denken. Und eben deshalb war es durchaus vertretbar und in Ordnung, daß man beispielsweise nach der Landnahme des Burgenlandes, eines Landes, in dem bis zum Jahre 1922 im wesentlichen ungarisches Recht gegolten hat, den nunmehr Österreicher gewordenen Rechtsanwälten im Burgenland durchaus nicht zugemutet hat, jetzt irgendwelche Prüfungen über das österreichische Recht abzulegen, sondern daß man sich gesagt hat, entscheidend sei letzten Endes: Ist er ein Jurist oder ist er keiner? Wenn er wirklich ein Jurist ist, also ein Mann, der eine gute juristische Schulung hat und juristisch denken kann, dann wird er auch das für ihn neue österreichische Recht verstehen und anwenden können, ist er das aber nicht, dann hilft es ihm gar nichts, wenn er noch so viele österreichische Gesetze und Paragraphen lernt und vielleicht sogar auswendig hersagen kann.

Ich darf wohl bei dieser Gelegenheit eine kurze Episode aus meiner Studienzeit erwähnen, um Ihnen das vielleicht deutlicher verständlich zu machen. Als ich vor dem

juristischen Rigorosum stand, habe ich, wie das üblich war, zwei oder drei Tage vorher, als ein Kollege zum gleichen Rigorosum angetreten ist, mir dieses angehört, um zu erfahren, was ungefähr geprüft wird, wie die Atmosphäre ist usw. Der Mann bekam aus dem Privatrecht eine Frage, die er, wie aus der Kanone geschossen, beantwortete. Der Prüfer aber war offensichtlich mit der Antwort nicht ganz einverstanden. Er schob ihm das Bürgerliche Gesetzbuch hin und sagte ihm: Bitte, lesen Sie einmal nach! Was sagt das Gesetz? — Worauf der junge Mann mit einem stolzen Lächeln das Gesetzbuch dem Professor zurückgab und sagte: Ich danke, Herr Professor, ich kenne das Gesetz auswendig. — Die Antwort des Professors: So? Na, ich muß Ihnen sagen: Ich lehre seit 30 Jahren Privatrecht, ich kann's nicht auswendig. Ich habe mich allerdings auch niemals bemüht, das Gesetz auswendig zu lernen, sondern ich habe mich immer nur bemüht, es zu verstehen.

Aber nicht nur im Burgenland war es so. Wie war es zu Ende des vorigen Jahrhunderts, als die neue Zivilprozeßordnung in Österreich eingeführt wurde? Wie war es im Jahre 1916, als die dritte Teilnovelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch, die ganz große Teile des Privatrechts von Grund auf novelliert hat, wie war es, als das deutsche Handelsgesetzbuch in Österreich eingeführt wurde? Wie war es, als das neue Wechselrecht eingeführt wurde? Ja, wie war es in der NS-Zeit, als eine wahre Flut von neuen Gesetzen auf die österreichischen Juristen niedergeprasselt ist? Sie mußten sich alle und jedesmal mit der neuen Materie selber vertraut machen, sie mußten sich mit diesen neuen Gesetzen abfinden und in ihnen zurechtfinden, ohne daß jemand auch nur im Traum daran gedacht hat, von ihnen Prüfungen darüber zu verlangen. Ihre Fraktion, meine Herren von der SPÖ, ist es, die am vehementesten immer wieder den Ruf nach einer Novellierung des derzeitigen österreichischen Strafgesetzes erhebt, ein Postulat, das meines Erachtens durchaus gerechtfertigt ist, und seit Jahrzehnten bemüht man sich ja auch schon um eine umfassende Novellierung, ja sogar um eine Neukodifikation des Strafrechts. Glauben Sie nun, daß, wenn früher oder später dieses schon längst fällige neue Strafgesetz in Österreich in Kraft treten wird, irgendein Rechtsanwalt, irgendein Richter, irgendein Staatsanwalt Prüfungen über dieses neue Strafrecht wird ablegen müssen? Davon kann doch ganz gewiß keine Rede sein, sondern es wird den Praktikern überlassen bleiben, sich, jeder nach seiner Art, mit dem neuen Strafrecht möglichst bald und möglichst gut vertraut zu machen.

Es wird doch auch gewissermaßen international die Auffassung vertreten, daß es nicht so sehr auf die positive Gesetzeskenntnis ankommt; denn wäre dem so, meine Herren, dann könnte man keine internationalen Juristenkongresse abhalten, bei denen ja nicht nur Standesfragen erörtert werden, und dann könnte auch kein Internationaler Gerichtshof im Haag amtieren, bei dem 15 Richter aus 15 verschiedenen Ländern über ein und dieselbe Sache Recht zu sprechen haben. Und trotzdem müssen sich diese Richter, die aus aller Herren Länder kommen und verschiedene Schulung und einheimische Gesetzgebung haben, in dem Fall, über den sie zu entscheiden haben, zurechtfinden und zu einem richtigen Erkenntnis kommen.

Der Sonderausschuß des Nationalrates hat, wie ich schon gesagt habe, letzten Endes vor dem Standpunkt der Rechtsanwaltskammern bedauerlicherweise kapituliert. Lassen sie mich nun einiges zu diesem Standpunkt der Kammern sagen. Es liegt mir hier die Resolution vor, die die Kammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland am 8. Mai beschlossen hat. Sie spricht sich gegen jede Ausnahmegesetzgebung zugunsten der volksdeutschen Rechtsanwälte aus und sagt: „Auch Erwägungen sozialer Natur können diesen Standpunkt nicht ändern. Eine Beschränkung derartiger Begünstigungen auf einen bestimmten Personenkreis, etwa auf die Volksdeutschen, wäre ein Unrecht gegenüber allen Auslandsösterreichern.“

Nun, ich muß schon sagen: Es scheint mir vor allem einmal das Wesentliche, das Typische des Volksdeutschen-Problems zu sein, daß es eben nur Volksdeutsche betrifft. Aber davon abgesehen ist mir nicht bekannt, daß die Rechtsanwaltskammer anlässlich der Gleichstellung anderer volksdeutscher Berufsgruppen mit Österreichern dieses Bedenken geltend gemacht, warnend den Finger erhoben und gesagt hat: Oho, das ist ein Unrecht gegenüber allen anderen Auslandsösterreichern! Nein, das sagt sie dort, und nur dort, wo Rechtsanwälte gleichgestellt werden sollen! In der Resolution heißt es dann weiter: „Jede einseitige Aufhebung oder Lockerung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes wird einen weiteren Zuzug nach Österreich zur Folge haben. Die Zahl der Interessenten ist tatsächlich unübersehbar.“ Wenn ich das Gesetz richtig gelesen habe, dann erstreckt es sich mit einigen wenigen Ausnahmen doch nur auf Leute, die bereits vor dem 31. Dezember 1951 nach Österreich eingereist sind. Soweit man mich unterrichtet hat, handelt es sich bei diesem ganzen Problem um nicht mehr als 34 Rechtsanwälte und 8 Rechtsanwaltsan-

wärter. Von diesen 34 Rechtsanwälten sollen 25 Sudetendeutsche sein, also aus Böhmen, Mähren und Schlesien stammen. Es bleiben demnach 9 Rechtsanwälte übrig, die durch das Gesetz gegenüber ihren sudetendeutschen Kollegen diskriminiert werden.

Dann heißt es weiter in der Resolution: „Der kleine Berufsstand der Rechtsanwälte kann eine solche Belastung nicht tragen. Er leidet schon heute schwer unter den drückenden, ihm obliegenden Verpflichtungen, ohne daß die Mehrzahl der Rechtsanwälte über entsprechende Einkünfte verfügt. Vielfach erreicht das Einkommen des Rechtsanwaltes nicht mehr das Reineinkommen eines kleinen Angestellten. Die begünstigte Zulassung eines der Zahl nach weder im voraus festzustellenden noch zu begrenzenden Personenkreises würde im Verein mit dem stetig steigenden normalen Zuwachs die wirtschaftliche Lage der überwiegenden Zahl der Rechtsanwälte unerträglich verschlechtern. Damit würden Folgen heraufbeschworen, die im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung und einer geordneten unabhängigen Rechtspflege unbedingt vermieden werden müssen.“

Dieser Absatz ist zwar der zweite der Resolution, es will mir aber scheinen, daß er nach seinem Gewicht an erster Stelle hätte stehen sollen; denn hier scheint mir der wahre Grund der Haltung der Rechtsanwaltskammer zu liegen — die Konkurrenzangst. Ich verhehle gar nicht, daß man heute in der Rechtsanwaltschaft bereits mit einer sehr erheblichen Konkurrenz rechnen muß. Es dürften die Verhältnisse meiner Schätzung nach ähnlich liegen, wie sie 1938 vor der Annexion waren. Aber ich bin der Meinung, daß es immer so war und immer so bleiben wird, daß sich der Könnner, der Seriöse selbst gegen die schärfste Konkurrenz durchsetzt und auf der Strecke in der Regel doch nur die irgendwie Minderqualifizierten bleiben. Es hat immer Rechtsanwälte gegeben und wird immer Rechtsanwälte geben, die, drastisch ausgedrückt, neben den Schuhen dahergehen, die ihr kümmerliches Dasein von der Substitution von Armenvertretern fristen. Mir will also scheinen, daß der Gesichtspunkt der Konkurrenz bei der Beleuchtung und Behandlung dieses Problems von den Rechtsanwaltskammern besser nicht hätte herangezogen werden sollen.

Nun komme ich rasch weiter, und zwar zunächst zum § 2, zu dem auch der Herr Kollege Dr. Fleischacker einige Worte verloren hat, insbesondere zur Frage der Nostrifikation der Studien, der Prüfungen und des Doktorats. Meine Herren! Ich persönlich bin der Auffassung, daß sich bei Männern, die, wenn auch

im Ausland, bereits als Rechtsanwälte tätig waren, die Frage der Nostrifikation eigentlich erübrigen sollte; denn bei einem Mann, der nach Absolvierung seines Studiums schon in der Praxis gestanden hat, und zwar unter eigener Verantwortung und Haftung, nachdem er auch noch die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt hat, noch auf die Nostrifikation Wert zu legen, also zurückzugreifen auf ein Stadium, das weit zurückliegt, durch seine weitere Laufbahn und Berufstätigkeit längst überholt ist, scheint mir wirklich nicht ganz gerechtfertigt zu sein, zumal es ja doch wohlunbestreitbar ist, daß das Doktorat an sich ganz gewiß noch nicht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befähigt. Viel wichtiger ist doch wohl die Praxis, die man nach dem Doktorat geschöpft hat, und die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung. Und deshalb frage ich: Warum soll jemand verhalten werden, seine Hochschulprüfungen und sein Doktorat zu nostrifizieren, wenn er den Nachweis erbringt, daß er seit der Erlangung des Doktorates viele Jahre lang bei einem Rechtsanwalt praktiziert, die Rechtsanwaltsprüfung erfolgreich bestanden und dann auch noch, vielleicht sogar viele Jahre lang, unter eigener Verantwortung und unter eigener Haftung, als selbständiger Rechtsanwalt gearbeitet hat? Das sehe ich bei bestem Willen nicht ganz ein. Bezüglich der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung aber, also einer Prüfung, die für einen Anwalt viel wichtiger als das Doktorat ist, steht das Gesetz auf dem Standpunkt, daß dieses Erfordernis nach § 1 lit. a ohne weiteres als erfüllt gilt!

Was den § 3 betrifft, so sind wir der Meinung, daß in lit. b die Worte „als Rechtsanwalt“ zu entfallen hätten, und zwar ist das eine Auffassung, die sich geradezu zwangsläufig aus unserem Standpunkt zum § 1 ergibt, wonach die Differenzierung nach den Herkunftsländern wegzufallen hätte.

Der Herr Kollege Dr. Fleischacker hat den Berufskreis bemängelt, in dem ein Rechtsanwalt nach § 1 oder ein Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter nach § 3 eine gewisse Praxis in Österreich nachzuweisen hat. Bei den Rechtsanwälten bin ich der Meinung, daß sie den Nachweis ihrer Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft schon von vornherein erbracht haben, daß also bei ihnen die von Herrn Dr. Fleischacker aufgeworfene Frage jedenfalls keine große Rolle spielt. Ich gebe hingegen zu, daß sich bei Rechtsanwaltsanwärtern insbesondere über die Frage, ob eine Praxis bei einem österreichischen Steuerberater als hinlänglich angesehen werden kann, diskutieren ließe. Ich habe das auch schon im Ausschuß gesagt. Es ist zum Beispiel folgender Fall möglich: Jemand hat in Prag

seine juristischen Studien absolviert, dort das Doktorat gemacht und ist 1945 nach Österreich gekommen, ohne im Ausland irgendeine Praxis geschöpft zu haben. Hier in Österreich hat er dann die österreichische Staatsangehörigkeit erworben, sodann das sogenannte Gerichtsjahr absolviert und anschließend bei einem Steuerberater sechs Jahre gearbeitet — nur bei einem Steuerberater! Nach den Bestimmungen des Gesetzes wäre der Mann ohne weiteres und sofort reif für die Rechtsanwaltsprüfung! Ich gebe ohneweiters zu, daß man dem vielleicht entgegenhalten kann: Das ist nicht so schlimm, denn er muß ja eben zur Rechtsanwaltsprüfung antreten und bei dieser beweisen, ob er etwas kann, ob er eine entsprechende Praxis hat, wenn nicht — dann „fliegt“ er eben! Das ist zwar richtig, aber dennoch glaube auch ich, daß sich über diese von Herrn Dr. Fleischacker aufgeworfene Frage wohl einiges sagen und debattieren ließe, was im Sonderausschuß des Nationalrates anscheinend nicht geschehen ist.

Wir haben ferner, und zwar schon im Nationalrat, zum § 3 lit. b den Standpunkt vertreten, daß dort die Worte „in der Dauer von höchstens vier Jahren“ wegzufallen haben, weil wir der Meinung sind: Wenn einer draußen eine einschlägige Praxis geschöpft hat, soll man sie ihm auch in der ganzen Dauer anrechnen. Wenn er doch ohnehin hier noch die Rechtsanwaltsprüfung ablegen muß, besteht ja keine Gefahr, für die Rechtsordnung nicht und für die Allgemeinheit nicht.

Ich habe heute im Ausschuß, und zwar angeregt durch ein Schreiben, das mir zugekommen ist, noch eine weitere Frage zur Diskussion gestellt, und zwar in Anlehnung an den § 6 der österreichischen Rechtsanwaltsordnung. Dort heißt es nämlich, daß sich ehemalige Richter, die mindestens fünf Jahre bei einem Gerichtshof als stimmführende Räte in Verwendung gestanden sind, nach ihrer Pensionierung oder Entlassung aus dem Staatsdienst ohne weiteres als Rechtsanwälte etablieren können. Da ist übrigens bemerkenswert, daß für diese Rechtsanwälte das Doktorat gar nicht erforderlich ist, weil es bekanntlich wohl im allgemeinen für die Rechtsanwaltschaft gefordert wird, nicht aber für das Notariat, nicht für die Richterlaufbahn und nicht für die Laufbahn eines Staatsanwaltes. Da haben Sie also einen Fall, wo jemand, der nicht einmal das Doktorat hat, dennoch Rechtsanwalt werden kann, was zugleich ein Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung ist, daß man dem Doktorat nicht zuviel Bedeutung beilegen soll.

Zur Sache selbst. Bei dieser handelt es sich darum: Ein Mann, der zur Zeit der öster-

reichisch-ungarischen Monarchie in Czernowitz studiert und promoviert hat, dort in den Justizdienst eingetreten und Richter geworden ist, war dann auch noch nach 1918 als Richter im rumänischen Justizdienst, er hat also bis 1925 sogar deutsch verhandelt und bis 1938 im wesentlichen österreichisches Recht anzuwenden gehabt, und er war mehr als fünf Jahre zum Teil im österreichischen, zum Teil im rumänischen Dienst als stimmungsführender Rat bei einem Gerichtshof tätig. Dieser Mann — er ist jetzt ein alter Herr — ist heute hier in Österreich und muß sich hier als Rechtsanwaltsanwärter mühsam fortbringen. Da ist nun wirklich nicht einzusehen, warum man hier eine Bestimmung, die in Österreich Rechtens ist, auf solche Fälle nicht anwenden will. Ich darf wohl annehmen, daß man an diese Gruppe überhaupt nicht gedacht hat, weil sie ja zweifellos nur ganz, ganz wenige Fälle, vielleicht überhaupt nur diesen einen umfaßt, aber der Mann empfindet selbstverständlich — und das kann man ihm nachfühlen — dieses Gesetz als ein bitteres Unrecht, das ihm da widerfahren ist.

Ich bin damit am Schlusse meiner Ausführungen. Ich will hier nicht noch sentimentale Töne anschlagen und über die so oft enttäuschten Erwartungen und Hoffnungen der Volksdeutschen, insbesondere auch der durch dieses Gesetz betroffenen, sprechen. Es ließe sich manches darüber sagen.

Ich glaube, daß das, was ich rein sachlich zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß ausgeführt habe, jedenfalls berechtigt ist und deshalb ebenso berechtigt die Forderung, die wir stellen, daß sich nämlich der Nationalrat, und zwar je früher, desto besser, mit einer Novellierung dieses Gesetzes befassen soll und daß dabei alle die Bedenken und Erwägungen, die von meinem Vorredner und von mir vorgebracht beziehungsweise angestellt worden sind, geprüft und berücksichtigt werden mögen.

Bundesrat Rösch: Hohes Haus! Es dürfte wohl, wie das schon zweimal gesagt wurde, an der gegenwärtigen innenpolitischen Situation liegen, daß gerade dieses Gesetz über die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche zum Anlaß einer so langen Debatte im Hohen Hause genommen wird. Meine Fraktion erachtet es aber doch für notwendig, ganz kurz zu den von den Rednern der ÖVP und des VdU vorgebrachten Einwendungen Stellung zu nehmen.

Bei der Beratung über die gesetzliche Gleichstellung der volksdeutschen Rechtsanwälte war besonders bei denjenigen Paragraphen, die jetzt beanständet wurden, schon ein Vorbild vorhanden, und zwar in fast derselben Materie, nämlich in der Verordnung

des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Dezember 1946 zur Durchführung der Rechtsanwaltsordnung 1945.

Herr Dr. Fleischacker hat besonders darauf hingewiesen, daß in dem vorliegenden Gesetz zwar die Nostrifizierung gefordert wird, allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt, während die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste schon früher stattfinden kann. Er hat auf die Gefahren hingewiesen, die daraus entstehen könnten, daß dann eines Tages jemand die Nostrifizierung nicht erreicht und damit in Frage gestellt ist, ob er überhaupt berechtigt war, Vertretungen von Parteien durchzuführen.

Im § 1 der Durchführungsverordnung zur Rechtsanwaltsordnung ist eine ähnliche Bestimmung enthalten. Hier handelt es sich zwar nicht um die Nostrifizierung, aber um die österreichische Staatsbürgerschaft. In dieser Durchführungsverordnung heißt es: Die österreichische Staatsbürgerschaft wird vorläufig einmal nachgesehen, der Betreffende hat aber binnen einem Jahr den Nachweis der Staatsbürgerschaft zu erbringen. Wenn er ihn nicht erbringt, kann eine angemessene Fristerstreckung erfolgen. Sollte er die Staatsbürgerschaft aber trotzdem nicht nachweisen können, dann ist er aus der Liste der Rechtsanwälte zu streichen. Ich glaube, hier ist praktisch dasselbe wie bei der Nostrifizierung. Auch da hätte man fragen müssen, was jetzt in allen jenen Fällen ist, in denen dieser Rechtsanwalt vertreten hat. Meine Damen und Herren! Diese Durchführungsverordnung besteht bereits seit sechs Jahren, aber es ist dem Bundesministerium für Justiz kein Fall bekanntgeworden, daß irgendwelche Schwierigkeiten aufgetreten wären und man in irgendeiner Form die Berechtigung eines Mannes, der den Rechtsanwaltsberuf ausgeübt hat, angezweifelt hätte.

Weiter wird in diesem Gesetz die Tätigkeit bei einem Steuerberater als Ablegung der Praxis im Rahmen des Rechtsanwaltsberufes gewertet. Auch hier besteht eigentlich bereits eine Analogie in der Durchführungsverordnung des Jahres 1946, ja der § 3 dieser Durchführungsverordnung geht sogar noch viel, viel weiter. Dort wird überhaupt keine Bedingung gestellt, sondern es heißt einfach, daß die Rechtsanwaltskammer die gänzliche oder teilweise Befreiung von allen diesen Erfordernissen gewähren kann. Auch hier haben sich im Laufe der Zeit keine besonderen Schwierigkeiten ergeben.

Herr Dr. Klemenz hat in seiner Argumentation gerade zuvor und auch schon im Ausschuß erklärt, daß er, praktisch gesprochen, die Notwendigkeit der Gesetzeskenntnis be-

streitet und daß es nur entscheidend ist, ob der Betreffende juristisch denken gelernt hat, also auf Grund seiner Persönlichkeit in der Lage ist, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben. Dazu muß ich fragen, warum Dr. Klemenz denn gerade bei den Rechtsanwälten solche Bedenken hat. Der Rechtsanwalt, der in Prag studiert hat, muß doch auch dort auf der Hochschule das juristische Denken gelernt haben. Und teilweise kann er dieses juristische Denken sicherlich auch im Rahmen einer Tätigkeit als Steuerberater dann irgendwie weiterhin verwerten.

Meine Fraktion stimmt diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu, nicht deswegen, meine Damen und Herren, weil wir der Überzeugung sind, daß das, was hier gemacht wurde, der Weisheit letzter Schluß ist, aber aus der wirklich grundsätzlichen Erwägung heraus, daß es zuerst einmal notwendig erscheint, diesem Personenkreis zu helfen. Herr Dr. Klemenz hat schon angeführt, daß es sich hier praktisch um 42 Menschen handelt, die von diesem Gesetz betroffen werden. Sollten tatsächlich irgendwelche Härten auftreten, so hat schon der Berichterstatter im Nationalrat darauf hingewiesen, daß dann das Parlament eine Novellierung durchführen möge. Ich möchte hier nur den Herrn Bundesrat Dr. Klemenz etwas verbessern. Es ist nicht so, wie Dr. Klemenz gesagt hat, daß man dann unter Umständen, wenn es gar nicht anders geht, eine Novellierung vornehmen soll, sondern der Berichterstatter hat bewußt erklärt: Womöglich noch in dieser Parlaments-

session! Das ist in den stenographischen Berichten, die heute den Mitgliedern zugegangen sind, wörtlich zu lesen. Also nicht, wenn es nicht mehr anders geht, sondern womöglich sofort.

Darf ich aber nun wieder dort anknüpfen, wo ich begonnen habe? Die innenpolitische Situation des Parlamentes wird es wahrscheinlich nicht mehr möglich machen, dieser Hoffnung und diesem Wunsch des Berichterstatters nachzukommen. Meine Fraktion hofft nur, daß das neue Parlament — sollten jetzt tatsächlich irgendwelche Härten auftreten — dann sofort dem Wunsch des alten Parlamentes nachkommen wird. Wir glauben aber, daß dem Personenkreis, den es betrifft, zumindest soweit es in der kurzen Zeit möglich gewesen ist, hier tatsächlich eine Gleichstellung gewährt wurde. Und aus diesen Überlegungen heraus stimmt meine Fraktion diesem Gesetzesbeschluß zu. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Weg bekanntgegeben. Sie findet voraussichtlich am 14. November um 9 Uhr vormittag statt.

Der Finanzausschuß wird daher voraussichtlich für 13. November, 16 Uhr, einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 5 Minuten